



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/00834**
Datum: 05.02.2025
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Kontrolle erlaubnisfreier Sondernutzung nach § 4 Abs. 1 d der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle auf dem Marktplatz

Auf unsere Anfrage VII/2020/01080 antwortete die Verwaltung am 27. März 2020 u.a., indem sie die einschlägige Rechtsgrundlage unter Punkt 1 dieser Anfrage erläutert. Unter Punkt 7 der Anfrage heißt es „Straßenmusik ist nur erlaubnisfrei, wenn keine elektronischen Verstärkeranlagen benutzt werden.“

Trotz der Kenntnis dieser Rechtslage finden regelmäßig und lautstark vernehmbar, direkt am Rathaus oder wenige Meter entfernt am Händeldenkmal, Rechtsverstöße statt.

In letzter Zeit findet dies wiederholt durch einen Saxophonisten, der das Playback seines Vortrages lautstark durch eine ca. 1 Meter hohe mobile Lautsprecheranlage abspielt, statt.

Wir möchten wissen:

1. Hat die Stadtverwaltung hier bereits Maßnahmen ergriffen, um den Verursacher auf die Rechtswidrigkeit seines Handelns und der Notwendigkeit einer Sondernutzungsgenehmigung hinzuweisen?
2. Falls nein, warum nicht?
3. Falls ja, erfolgte diese Belehrung aktenkundig?
4. Da sich der Verstoß hier sowohl auf die Dauer, der nach § 4 Abs. 1 d zulässige Zeitraum von max. 30 Minuten wurde mehrfach nicht eingehalten und auf das Verbot von elektronischen Verstärkern, also Lautsprechern bezog, stellt sich die Frage, warum die Stadtverwaltung insbesondere auch dann nicht handelt, wenn diese Rechtsverstöße direkt vor ihren Augen begangen werden.

5. Da selbst bei rechtskonformen Verhalten und einer Verlagerung des Standortes um mindestens 50 Meter nach spätestens 30 Minuten, die Beeinträchtigung der Beschäftigten am Marktplatz nicht endet, wäre es aus Sicht der Verwaltung dann nicht notwendig, hier eine Anpassung der Regelung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle vorzunehmen, die verlangt, dass im Falle des Marktplatzes dieser nach spätestens 30 Minuten zu verlassen und nicht öfter als einmal täglich zum Musizieren aufzusuchen ist?
6. Welchen Sinn machen aus Sicht der Verwaltung Regelungen in der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle, wenn diese in der Folge weder durchgesetzt noch Verstöße geahndet werden?

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion